

**Technische
Universität
Wien**

Der Rektor

GZ1.: 226/84

Wien, am 3. Feber 1984

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF
49-GE/1983
8. FEB. 1984
Verst. 1984-02-10 *frummer*
Dr. Wörner

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studien-
richtungsbezogener Studienberechtigungen; Stellungnahme

Bezug: Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
vom 25. November 1983, Z1. 234.000/130-8/83

Zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit ob.zit.
Erlaß ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung
studenrichtungsbezogener Studienberechtigungen wird folgende Stellung-
nahme abgegeben:

Die vorgesehene gesetzliche Regelung des Zuganges zu Universitäten ohne
vorangegangene Ablegung der Reifeprüfung wird grundsätzlich begrüßt. Vor
allem aus der Sicht der technisch-naturwissenschaftlichen Studienrich-
tungen erscheint die Überprüfung, ob beim Kandidaten das Wissen gegeben
ist, das die Voraussetzung für eine positive Absolvierung des ersten
Studienjahres an der Universität bildet, der Hauptzweck der Studienbe-
rechtigungsprüfung zu sein. Aus diesem Grund erscheint die verpflichtende
Einführung des Prüfungsfaches "Mathematik" in diesem Bereich besonders

positiv zu sein, denn ohne Grundwissen aus diesem Fach ist eine erfolgreiche Absolvierung von einschlägigen Anfängervorlesungen an den Universitäten nicht möglich.

Weiters wird die Einführung eines gesamtösterreichischen Beirates begrüßt, da diese Maßnahme zur Vereinheitlichung der lokalen Regelungen und zur gemeinsamen Bewältigung der Probleme beitragen wird.

Jedoch sei hier festgestellt, daß der Erfolg bei der Studienberechtigungsprüfung mit dem Vorliegen geeigneter Hilfen bei der Vorbereitung stehen und fallen wird. Vor allem im Fach Mathematik muß auch ein sogenanntes "Selbststudium" betreut werden.

Einige Details sind aus unserer Sicht zu kritisieren:

a) Inhaltliche Bemerkungen:

Laut § 4 (5) soll der Vorsitzende kein Stimmrecht besitzen. Es wird vorgeschlagen, das Stimmrecht dem Vorsitzenden zu belassen, da keine zwingenden Gründe dagegen sprechen.

Bei den in § 8 vorgeschlagenen Prüfungsfächern fällt die Überbetonung des Faches "Zeitgeschichte Österreichs" auf. Unserer Meinung sollte dieses eher "Neuere Geschichte" heißen. Für jene Kandidaten, die nicht ein naturwissenschaftliches bzw. technisches Fach studieren wollen, wäre aus unserer Sicht zur Vergrößerung der Allgemeinbildung das Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs" überhaupt zu ersetzen durch "Einführung in die Naturwissenschaften und Technik". Weiters wird die Überprüfung der Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift bei der Studienberechtigungsprüfung vermißt. (Die Regelung aus der bisherigen Berufsreifeprüfung wäre hier sinngemäß zu übernehmen). Bei der in § 10 (1) vorgeschriebenen kurzen Arbeit, noch dazu in Form einer Hausarbeit und nicht in Form einer Klausur, erscheint die Überprüfbarkeit der Beherrschung der deutschen Sprache nicht im ausreichendem Maß gegeben.

Die freie Wahl einer Fremdsprache erscheint - zumindest für die technischen Studienrichtungen - nicht adäquat. Das relevante Fach in diesem Fall wäre "Englisch".

An Stelle der in § 8 (1) gestellten Bedingung bezüglich der Dauer der Lehr- bzw. Unterrichtsbefugnis erscheint eine Aufstellung einer Prüferliste durch die Fakultät (bzw. andere zuständige akademische Gremien) gerechtfertigt. Neben allfälligen anderen Universitätslehrern sollten dieser Liste jedenfalls alle Professoren und Dozenten der einschlägigen Studienrichtungen angehören. Die Listen der Prüfer sollten aufliegen.

§ 12 (3) legt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile fest. Es wäre aber zweckmäßig, festzusetzen, daß die Wiederholung bei dem selben Prüfer zu absolvieren ist, bei dem die Prüfung ursprünglich abgelegt worden ist. Bei der Wiederholungsprüfung sollte ein Beisitzer anwesend sein.

In § 19 sollte eine Passage aufgenommen werden, die die Dienstzuteilung von L1-Lehrern an die Universität zum Zwecke der Durchführung von vorbereitenden Lehrveranstaltungen für zulässig erklärt.

Die Möglichkeit, eine erteilte Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung durch die Zulassungskommission zu befristen (an der TU-Wien wird derzeit im Falle der Berufsreifepfung eine Befristung von 2 Jahren angewendet) scheint eine wünschenswerte Regelung zu sein.

Der R e k t o r :

